



## Informationsblatt zur Beamtenversorgung

### I. Anzeigepflichten

### II. Allgemeine Hinweise

**Buchhaltungs- und Personalnummer** – ist im Bescheid der\*des Versorgungsempfänger\*in aufgeführt und ist im Schriftverkehr mit dem POR stets anzugeben

**Zahlung** – die Versorgungsbezüge werden durch das POR-3/32 SC Versorgung zur Zahlung angeordnet und von dem POR-3/31 SC Entgelt an den jeweiligen Zahltagen, derzeit monatlich im Voraus, zur Auszahlung gebracht.

Bei Anfragen zum Nettobezug (Lohnsteuer, Krankenkasse) wenden Sie sich bitte an die Sachbearbeitung von POR-3/31 SC Entgelt. Fragen zur Bruttoversorgung oder den Anrechnungen (siehe III.) beantwortet Ihnen das POR-3/32 SC Versorgung. Die Telefonnummern beider Sachbearbeitungen finden Sie auf Ihrem Entgeltnachweis.

**Überweisung** – teilen Sie bitte Änderungen der Bankverbindung unverzüglich und unter Angabe der Buchhaltungs- und Personalnummer der Entgeltabrechnung dem POR-3/31 SC Entgelt schriftlich mit (Balanstraße 55, 81541 München). Wir weisen darauf hin, dass eine bis zu vier Wochen andauernde Vorlaufzeit für die Eingabe erforderlich sein kann. Beachten Sie dies bitte auch bei einer eventuellen Kontoauflösung.

**Nachweise über Versorgungsbezüge** – die Entgeltnachweise des POR über die Höhe der Brutto- und Nettoversorgungsbezüge dienen auch als Bestätigungen zur Vorlage bei anderen Behörden. Weitere Bescheinigungen mit den gleichen Angaben können nicht ausgestellt werden.

**Beihilfe** – Ruhestandsbeamt\*innen sowie Hinterbliebene haben im Rahmen der Beihilfavorschriften in Krankheitsfällen Anspruch auf Beihilfe. Anträge sind zu richten an das POR-3/22 SC Beihilfe, Rosenheimer Straße 118, 81669 München. Der Beihilfesatz für Versorgungsempfänger\*innen beträgt 70 Prozent.

Sofern eine private Krankenversicherung abgeschlossen ist, kann diese auf 30 Prozent reduziert werden. Damit der Beihilfesatz von 70 Prozent berücksichtigt werden kann, ist der neue Versicherungsschein zusammen mit dem Beihilfeantrag vorzulegen.

### III. Wichtige Hinweise und Erläuterungen zu den Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften

Einkommen und Renten (auch aus dem Ausland) müssen auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden. Gleiches gilt bei Bezug von zwei Versorgungsbezügen oder Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung.

Ob und in welcher Höhe eine Anrechnung erfolgt, ist neben der zutreffenden Anrechnungsvorschrift von der individuellen ruhegehaltfähigen Dienstzeit, der Höhe der Versorgungsbezüge, dem Anspruch auf eventuell Härteregelungs- oder Überleitungsvorschriften sowie den Beitragsarten abhängig.

Wir weisen darauf hin, dass alle Rentenleistungen ab dem Tag des Anspruchs auf die Versorgung angerechnet werden müssen, unabhängig davon, ob Sie die Rente tatsächlich beziehen. Stellen Sie Ihren Rentenanspruch rechtzeitig und legen den Bescheid vollständig dem POR-3/322 SC Versorgung vor. Da eine Neufestsetzung der Versorgung erst erfolgen kann, wenn uns die genannten Leistungen

bekannt geworden sind, ist eine unverzügliche und unaufgeforderte Anzeige von Rentenleistungen, Einkommen oder zusätzlichen Versorgungsbezügen erforderlich.

Wir weisen darauf hin, dass die Anzeigepflicht bei den Versorgungsempfänger\*innen liegt. Es besteht kein direkter Informationsaustausch mit den Leistungsträgern.

Bezüglich der Anrechnungsvorschriften stehen alle Versorgungsbezüge unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Rückforderung. Zu viel gezahlte Versorgungsbezüge sind zurückzuzahlen.

Auf § 819 Absatz 1 BGB wird ausdrücklich hingewiesen.

Im Falle einer Rückforderung ist die Einrede, nicht mehr bereichert zu sein, ausgeschlossen.